

Düngerverordnung – „Rote Gebiete“ Teil II.

Im März 2021 soll es zu einer neuen Verordnung über die „Roten Gebiete“ kommen. Bis dahin gilt die Gebietskulisse Grundwasser aus dem Jahre 2019 (Abb. 1).



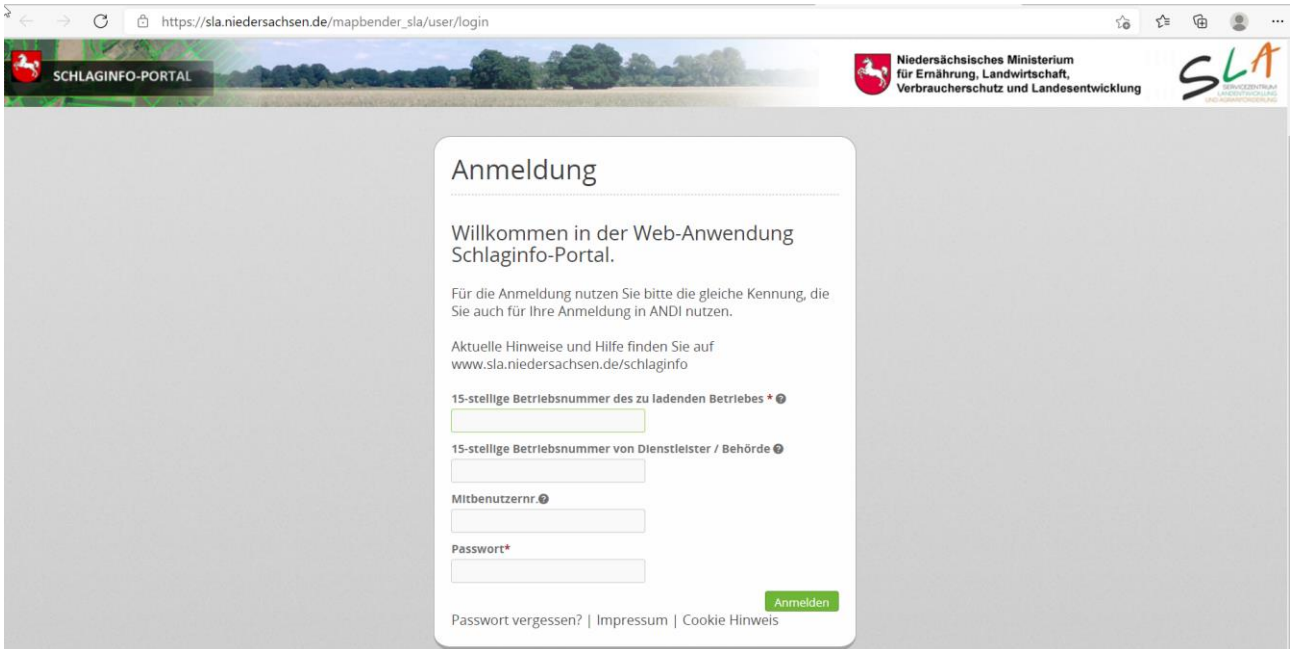
Auf diesen Flächen sind unter anderem folgende Auflagen einzuhalten:

- **Reduktion der Stickstoffdüngung um 20%**
- **flächenscharfe Einhaltung der 170 kg N/ha org. Grenze**

Somit ist die vom Landkreis Leer eingeräumte Ausnahmereglung mehr als 170 kg N/ha aus organischer Düngung auf mehrschnittigem Grünland aufzubringen außer Kraft gesetzt!



Betriebe können das Schlaginfo-Portal verwenden: https://sla.niedersachsen.de/mapbender_sla/user/login um zu überprüfen, welche Schläge in der jetzigen Gebietskulisse Grundwasser (rosafarben) und welche Schläge in dem neuen Entwurf „Neufassung NDüngGewNPVO“ liegen. Hierzu melden Sie sich mit Ihrer 15-stelligen Betriebsnummer (276 03 und Ihre 10-stellige Betriebs-Nr.) an und bestätigen Sie mit Ihrem Passwort zur ENNI-Anmeldung.



Es werden die von Ihnen laut InVeKoS-Daten im Jahr 2020 bewirtschafteten Schläge dargestellt. Die jeweiligen Kulissen zu den Kulissen Grundwasser können zugeschaltet werden. Welche Häkchen Sie dazu setzen müssen, sehen Sie in der folgenden Abbildung.



170 N-Rechner - Eine Anwendung zur Berechnung und Dokumentation

Mit der Novellierung der Düngeverordnung im Mai 2020 ist die Pflicht zur Erstellung eines jährlichen Nährstoffvergleichs entfallen. Damit fehlt vielen Betrieben auch eine Dokumentation zur Einhaltung der Obergrenze für den Stickstoffanfall aus organischen und organisch-mineralischen Düngern gemäß § 6 Abs. 4 DüV (landläufig auch „170 N-Grenze“ genannt). Deshalb wird der 170 N-Rechner nun als Excel Anwendung zur Berechnung zur Verfügung gestellt und ist unter dem **Webcode 01037461** auf der Internetseite der LWK Niedersachsen abrufbar.

Mit dem Excel-Rechner können Sie nun selbst prüfen, ob Sie mit Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb diese Grenze einhalten. Es wird Ihnen zusätzlich angezeigt, mit welchem Wirtschaftsdüngeranfall bei Ihrem Tierbestand zu rechnen ist. Desweiteren wird berechnet, welche Anforderungen an die Lagerkapazität sich aus den von Ihnen gemachten Angaben ergeben. Im Rahmen einer Düngeplanung durch die Wasserschutzberatung erstellen wir Ihnen die 170er-Aufzeichnung kostenlos.

Sollten Sie selbständig eine Berechnung durchführen, so gilt es folgendes zu beachten: Gemäß § 6 Abs. 4 der DüV dürfen im Betriebsdurchschnitt pro Jahr nicht mehr als 170 kg N/ha aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln aufgebracht werden. Hierbei sind Flächen mit Düngungs- und Beweidungsaufgaben, sogenannte Restriktionsflächen, in Abhängigkeit von den Auflagen nur teilweise oder gar nicht anzurechnen. Es ergibt sich ggf. eine betriebsindividuelle Stickstoff-Obergrenze. Einfachstes Beispiel sind Bracheflächen, die keine Berücksichtigung bei der 170er-Berechnung finden.

Schlagaufzeichnungen für 2020 – Anforderungen + Form der Nachweise

- Mit dem Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung (DÜV) am 01.05.2020 ist binnen zwei Tagen nach jeder Düngungsmaßnahme für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit die Art und Menge der aufgetragenen Stickstoff- und Phosphatdünger aufzuzeichnen.
- Durch die Änderung der DüV müssen nun für alle Flächen auch außerhalb der Wasserschutzgebiete die Aufzeichnungen über die Düngung und die Weidehaltung geführt werden.
- Bei organischen/organisch-mineralischen Düngemitteln ist neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff aufzuführen.
- Bei der Weidehaltung ist die Zahl der Weidetage und die Art (Milchkuh/Mutterkuh/Jungvieh usw.) und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere zu dokumentieren. Diese Aufzeichnung ist erst zum Ende der Weidesaison (also beim Aufställen) notwendig.
- Die aufgetragenen Nährstoffmengen für 2020 müssen zum gesamtbetrieblichen Nährstoffeinsatz aufsummiert werden (spätestens bis zum 31.03.21).
- Die Aufzeichnungen der Düngungsmaßnahmen müssen nicht gemeldet werden.
- Die Aufzeichnungen und Belege sind 7 Jahre aufzubewahren.



In welcher Form müssen die Aufzeichnungen vorliegen?

Alle Landwirte, die mit uns in diesem Jahr eine einzelschlagbezogene Düngeplanung gemacht haben, können mit den entsprechenden Eintragungen in unserem Düngeplanungsbuch der Aufzeichnungspflicht nachkommen. Um die Aufzeichnungspflicht vollständig zu erfüllen, müssen noch Angaben zur Beweidung gemacht werden, falls Flächen beweidet wurden. Bei der Weidehaltung ist die Zahl der Weidetage und die Art (Milchkuh/Mutterkuh/Jungvieh usw.) und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere zu dokumentieren. Falls also eine Fläche beweidet wurde, muss dies handschriftlich für jeden Schlag auf die jeweiligen Aufzeichnungsblätter notiert werden. Weiterhin sollte das Datum der organischen oder mineralischen Düngung als Nachweis für die Dokumentation innerhalb von zwei Tagen aufgeführt werden.

Excel-Tool und handschriftliche Formblätter von der LWK Niedersachsen

Eine weitere Möglichkeit zum Nachweis der Schlagaufzeichnungen sind die Excel-Blätter der LWK Niedersachsen. Diese sind abrufbar unter dem Webcode 01036923 auf der Internetseite der LWK Niedersachsen. Diese Formulare kann man mit dem Programm Excel elektronisch am PC ausfüllen oder ausgedruckt handschriftlich führen. Der Vorteil bei der elektronischen Führung ist die Möglichkeit, gleich bewirtschaftete Schläge zu kopieren.

Weitere Ackerschlagkarteien

Natürlich haben Sie auch die Möglichkeit, bereits geführte Ackerschlagkarteien zu nutzen, um die Dokumentation von Düngungsmaßnahmen im Jahr 2020 nachzuweisen. Achten Sie darauf, dass die Ackerschlagkarteien den Anforderungen gemäß § 10 Absatz 2 DüV entsprechen.

Düngeplanung 2021 – Jetzt vorbereiten!

Aufgrund der Corona-Pandemie wird es in den nächsten Wochen immer noch Einschränkungen in der Beratung geben. Es wird nicht möglich sein, die Düngeplanung in Form eines Betriebsbesuches zu erstellen.

Falls noch nicht geschehen, benötigen wir die Angaben zu den in 2021 bewirtschafteten Schlägen, eventuell neue erhobene Bodenuntersuchungsergebnisse und den Anbau. Weiterhin ist es für die Düngeplanung vorteilhaft, wenn wir die Mineraldüngeraufstellung für das abgelaufene Jahr 2020 bekommen könnten. Dies ermöglicht uns gemeinsam mit dem durchschnittlichen Viehbestand aus 2020 zu beurteilen, ob eine Anpassung der bisherigen Düngung an die neue DüV erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wasserschutzberatung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Hinrich Sparringa

Tel.: 0491- 9797 39

Mobil: 0152- 547 821 40

Jens Wienberg

Tel.: 0491- 9797 27

Mobil: 0152- 547 825 93

Außenstelle Leer, Hauptstraße 68, 26789 Leer; Fax: 0491-9797 16



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert

